

Vorschläge für die Formulierung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

Die Analyse des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zur Aufklärung der Mordserie der NSU kommt in den kommenden Wochen zu einem Abschluss. Der Ausschuss wird einen Bericht und Empfehlungen veröffentlichen. Der Ausschuss hat bei seinen Sitzungen und in der Presse regelmäßig auf das individuelle und kollektive Versagen aufmerksam gemacht, das dazu führte, dass die Mordserie über mehrere Jahre hin nicht aufgeklärt wurde. Der Ausschuss hat nun die Möglichkeit Standards in der polizeilichen Arbeit zu definieren, entlang welcher bestehendes Fehlverhalten und Schwachstellen zukünftig vermieden werden. Verlorenes Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik könnten so wieder aufgebaut werden.

Das **Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.** (BUG) möchte hierzu beitragen und schlägt daher den Mitgliedern des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vor, die folgenden Empfehlungen, die auf die Polizeiarbeit abzielen, bei der Erstellung ihres Berichtes zur NSU-Mordserie zu berücksichtigen.

1. Definitionen

Vorschlag 1: ‚Institutioneller Rassismus‘ stellt das kollektive Versagen einer Organisation dar, wie beispielsweise der Polizei oder des Verfassungsschutzes, für Menschen bezüglich ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischer Zugehörigkeit angemessene und professionelle Leistungen zu erbringen. Durch unbewusste Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypen wird eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von ethnischen Minderheiten verursacht. Dieser ‚institutionelle Rassismus‘ lässt sich in Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen festmachen.

Vorschlag 2: Ein rassistischer Vorfall ist ein jeglicher Vorfall, der vom Opfer oder einer anderen Person als rassistisch eingestuft wird. Diese Ausgangeinschätzung muss zwangsläufig zu einer Untersuchung und Einschätzung der Motivation der vorliegenden Straftat führen.

2. Definition von Qualitätsstandards und Transparenz der Polizei

Vorschlag 3: Die verschiedenen Polizeibehörden¹ sollten sich binnen eines angemessenen Zeitraums ein Leitbild und Qualitätsstandards erarbeiten und definieren, die auf den in der Bundesrepublik Deutschland verbrieften Grundwerten und Grundrechten wie Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit basieren. Diese sollen veröffentlicht werden.

Vorschlag 4: Alle Bundes- und Landesinstitutionen der Polizei müssen absichern, dass verbrieft Grundwerte und –rechte in allem polizeilichen Handeln vollumfänglich gewährleistet sind.

Vorschlag 5: Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes Artikel 3, Absatz 3 ist in der Polizeiarbeit durch alle PolizeibeamtInnen uneingeschränkt umzusetzen. Vorgesetzte werden für Fehlverhalten und Unterlassungen ihrer PolizeibeamtInnen im Bezug auf diese Regelungen haftbar gemacht.

Vorschlag 6: Die Arbeit der Polizei, als auch ihre Entscheidungswege, sollten so weit wie möglich für die Bevölkerung transparent einsehbar und nachvollziehbar sein.

Vorschlag 7: Externe Kommunikationen der Polizei sind kultursensibel und vorurteilsfrei zu gestalten.

Vorschlag 8: Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern sollten analysiert und für die polizeiinternen Entwicklungen nutzbar gemacht werden. Dies kann einen konkreten Erfahrungsaustausch bei der polizeilichen Arbeit gegen Rassismus und Rechtsextremismus beinhalten.

3. Kontakt der Polizei mit Angehörigen und Zeugen von Straftaten

Vorschlag 9: Die Polizei muss binnen fünf Jahren sicherstellen, dass in allen Polizeidienststellen namentlich bezeichnete und entsprechend ihrer Position ausgebildete und geschulte Familienverbindungsbeamte bei der Polizei tätig sind, die bei Mordfällen und anderen Straftaten mit Personenschaden im Kontakt mit den Angehörigen eingesetzt werden.

Vorschlag 10: Die Ausbildung von Familienverbindungsbeamten muss qualitativ hochwertige Trainingseinheiten zur Sensibilisierung gegen Rassismus und zur kulturellen Vielfalt beinhalten, um (Opfer-)familien angemessen, professionell und ihren Bedürfnissen entsprechend zu behandeln.

Vorschlag 11: Jede Anfrage an die Polizei von Seiten der Opferfamilien oder Familienangehörige muss ab sofort vom leitenden Ermittlungsbeamten der Straftat erfasst und dem jeweiligen Vorgesetzten gemeldet werden.

¹ Einbezogen werden sollten die Polizeiinstitutionen auf Bundesebene (wie das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei) und die verschiedenen Polizeiinstitutionen auf Landesebene, wie das Landeskriminalamt, die Kriminalpolizei, Verkehrs- und Schutzpolizeien, als auch die Ausbildungsstätten für den Polizeidienst.

Vorschlag 12: Die Polizei - gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Innenministerium - soll innerhalb der kommenden drei Jahre Leitlinien für den Umgang mit Opfern und Zeugen, insbesondere im Bereich rassistischer Vorfälle und Straftaten, entwickeln. Die Opferschutzbestimmungen sollten diesbezüglich entsprechend überarbeitet werden.

4. Personalgewinnung und Beschäftigung bei der Polizei

Vorschlag 13: Der Mitarbeiterstab der Polizeibehörden soll die kulturelle Vielfalt als auch die verschiedenen Bevölkerungsgruppen Deutschlands widerspiegeln, in denen sie ihre Arbeit ausführen.

Vorschlag 14: Die Innenministerien in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden sollen möglichst rasch Qualitätsstandards für die Ausbildungsziele und -methoden im Bereich der Sensibilisierung für Rassismus und der Wertschätzung kultureller Vielfalt erarbeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen.

Vorschlag 15: Die Bundes- und Länderinnenministerien sollen binnen eines Jahres konkrete Ziele für die Einstellung von BeamtInnen bei der Polizei definieren, die auch die Laufbahnentwicklung und die langfristige Einbindung der MitarbeiterInnen mit Diversity-Hintergrund festlegt. Eine Datenerhebung soll die Entwicklung dokumentieren. Diese sind jährlich an die jeweiligen Innenministerien zu berichten und sollen veröffentlicht werden.

Vorschlag 16: Das Ausbildungsmaterial der Polizeiausbildung der jeweiligen Bundesländer muss sofort überprüft werden, ob eine angemessene Sensibilisierung von Rassismus und kultureller Vielfalt gewährleistet ist. Bei Bedarf muss das genutzte Ausbildungsmaterial zeitnah überarbeitet werden. Gleiches gilt für Schulungs- und Weiterbildungsmaterial.

Vorschlag 17: Die Ausbildung zum und Fortbildung im Polizeidienst muss so konzipiert sein und durchgeführt werden, dass eine umfassende Befähigung für die alltägliche Polizeiarbeit gewährleistet ist, konfliktfrei mit kulturellen und sprachlichen Praktiken der Bevölkerung umzugehen.

Vorschlag 18: Erkenntnisse zur genderreflektierten Rechtsextremismusforschung und damit die Bedeutung rechtsextremer Frauen als handelnde Akteurinnen in allen Bereichen des organisierten Rechtsextremismus, sind in Schulungsmaterial einzuarbeiten.

Vorschlag 19: Eine regelmäßige und unabhängige Kontrolle der Ausbildung muss in allen Bereichen der Polizei vorgenommen werden, um die Implementierung als auch ihre Qualität zu überprüfen.

Vorschlag 20: Die Polizei sollte sich innerhalb der nächsten drei Jahre einen Verhaltenskodex zu ‚*Bearbeitung von rassistischen Vorkommnissen in der Polizei*‘ schaffen, der verdeutlicht wie mit rassistischen Äußerungen oder rassistischen Handlungen von BeamtInnen disziplinarisch umgegangen wird.

Vorschlag 21: Allen PolizeibeamtInnen muss das Disziplinarverfahren bei rassistischen Äußerungen und Handlungen bekannt sein und angemessen Anwendung finden. Jährliche Prüfberichte zum Einsatz dieser Disziplinarverfahren sollen erstellt und veröffentlicht werden.

Vorschlag 22: Sowohl auf Bundes- wie auf den Landesebenen soll binnen fünf Jahren eine unabhängige Beschwerdestelle für Fälle von Fehlverhalten bei der Polizei aufgebaut werden. Diese Beschwerdestellen sollen demokratisch legitimiert werden und mit einem angemessenen Mandat versehen sein, um Fehlverhalten bei Polizeibeamten zu analysieren und zu sanktionieren. Die Beschwerdestellen erstellen einen jährlichen Bericht über die von ihnen eingeschätzten Fälle, der öffentlich zugänglich gemacht wird. Eine Kontrollinstanz der Polizei durch Polizeibeamte wird als unangemessen angesehen.

Vorschlag 23: Die zuständigen Innenministerien sollen die vollständige und sachgemäße Umsetzung des Verhaltenskodex ‚*Bearbeitung von rassistischen Vorkommnissen in der Polizei*‘ auf ihre Wirksamkeit überprüfen. Jährliche Berichte sollen vom zuständigen Innenministerium erstellt und veröffentlicht werden.

Vorschlag 24: Die jeweiligen Innenministerien sollen periodisch Informationen zu den Fortschritten der Polizei, bei der Einstellung, Laufbahnentwicklung und langfristigen Einbindung von MitarbeiterInnen, die sich einer ethnischen Gruppe zugehörig fühlen oder über einen Migrationshintergrund verfügen, veröffentlichen.

5. Das Melden und Erfassen von rassistischen Vorfällen und Straftaten bei der Polizei

Vorschlag 25: Das Bundesinnenministerium soll die oben vorgeschlagene Definition eines ‚rassistischen Vorfalles‘ bundesweit verbindlich einführen, die dann sowohl die strafrechtliche als auch die zivilrechtliche Dimension abdeckt und für alle Polizeien bindend ist. Diese Definition ist nicht ausschließlich auf den Kontext des politischen Extremismus zu beschränken.

Vorschlag 26: Vorfälle, die als ‚rassistischer Vorfall‘ zu kategorisieren sind, müssen mit der gleichen Stringenz wie alle anderen Straftaten aufgenommen und untersucht werden.

Vorschlag 27: Das Bundesinnenministerium in Kooperation mit den Bundes- und Landespolizeien sollen innerhalb von drei Jahren Eckpunkte erarbeiten, die auf ein umfassendes System der statistischen Erfassung und der Berichterstattung aller rassistischen Vorfälle und Straftaten abzielt. Diese Berichte sollen jährlich analysiert und veröffentlicht werden.

Vorschlag 28: In Kooperation mit den vielfältigen Vertretungsorganen der Minderheiten in der Bundesrepublik soll innerhalb eines Jahres eine bundsweite Strategie erarbeitet werden, die darauf abzielt, technische und emotionale Hürden zur Meldung von rassistischen Vorfällen bei der Polizei abzubauen.

Vorschlag 29: Ein Berichtsvordruck für ‚rassistische Vorfälle‘ soll zeitnah bei allen Polizeien entwickelt und eingeführt wird, um Meldungen von ‚rassistischen Vorfällen‘ angemessen aufzunehmen. Alle PolizeibeamtInnen sind angemessen für die sachgerechte Erstellung dieser Berichte zu schulen. Datenschutzrechtliche Regeln sind ergänzend hierzu zu erarbeiten und umzusetzen.

Vorschlag 30: Ermittlende PolizeibeamtInnen unterliegen ab sofort einer Belehrungspflicht von Opfern und ihren Angehörigen, um die aus den vorliegenden Empfehlungen

erwachsenden Änderungen der Rechte von Opfern von Straftaten transparent zu kommunizieren.

6. Verdachtsunabhängige Personenkontrollen

Vorschlag 31: Um den Vertrauensverlust in die Polizei bei Angehörigen von Minderheiten in Deutschland aufzuarbeiten, soll binnen eines Jahres bei allen verdachts(un)abhängigen Personenkontrollen ein Protokoll erstellt werden, das unter anderem den Namen oder die Dienstnummer des/der BeamtInnen, den Anlass und das Ergebnis der Personenkontrolle und die freiwillige und selbstidentifizierte Nennung der ethnischen/kulturellen Zugehörigkeit der kontrollierten Person wiedergibt. Die kontrollierte Person erhält einen Durchschlag des Protokolls.

Vorschlag 32: Alle verdachts(un)abhängigen Personenkontrollen sind ebenfalls binnen eines Jahres durch die Polizei statistisch in einer Datenbank zu erfassen und jährlich zu analysieren. Bei unverhältnismäßiger Kontrolle bestimmter Bevölkerungsgruppen sind zeitnah Schritte zur Veränderung der Polizeipraxis einzuleiten.

Vorschlag 33: Berichte zu vorgenommenen Personenkontrollen sind in jährlichen Länderberichten bzw. einem Bundesbericht zu veröffentlichen.

Vorschlag 34: Die Polizeien sind innerhalb eines Jahres angehalten eine öffentliche Informationskampagne durchzuführen, um die Bevölkerung über die neuen Verfahren der Personenkontrolle und ihre Rechte zu informieren.

7. Polizeiliche und gerichtliche Verfolgung von rassistischen Straftaten

Vorschlag 35: Die zuständige Staatsanwaltschaft soll bei Straftaten bei denen der Tatbestand des ‚rassistischen Vorfalles‘ vorliegt, die Motivation der Tat analysieren und wo diese nachgewiesen ist, bei der Strafbemessung berücksichtigen.

Vorschlag 36: In Fällen von rassistisch motivierten Straftaten obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft die Verpflichtung die Opferfamilien regelmäßig über den Prozessverlauf mit der gebotenen Sensibilität zu informieren und im Falle einer Einstellung des Verfahrens der Familie/den Angehörigen die Beweggründe darzulegen.

Bei Fragen steht das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung gerne zur Verfügung.

Kontakt:
BUG e.V.
Vera Egenberger – Geschäftsführerin
E-Mail: vera.egeberger@bug-ev.org
Telefon: 030 688 366 18